

einerseits wird im Kanton Zürich Rekurrent persönlich besteuert, während im Kanton Aargau als Steuerobjekt die Firma „Teyber und Münz“ erscheint und anderseits mangelt jeglicher Beweis dafür, daß Rekurrent dasjenige Vermögen, welches er im Kanton Zürich versteuern muß, in die Gesellschaft „Teyber und Münz“ eingeworfen habe, beziehungsweise daß seine diesfällige Einlage nicht von anderweitigem Vermögen herrühre.

2. Dazu kommt, daß Rekurrent es versäumt hat, rechtzeitig den ihm gesetzlich im Kanton Zürich behufs Reduktion seines dort steuerpflichtigen Vermögens offen stehenden Weg zu betreten und daher die Doppelbesteuerung, wenn eine solche wirklich vorliegen sollte, lediglich eine Folge dieser Nachlässigkeit ist. Gegen solche, durch Nichtergreifung der gesetzlichen Rechtsmittel selbst verschuldete Nachtheile kann das Bundesgericht nicht schütten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

48. Urtheil vom 16. Juni 1876 in Sachen Ab-Yberg.

A. Rekurrent, dessen steuerpflichtiges Vermögen im Jahre 1873 auf 286,000 Fr. festgesetzt worden war, verlangte von den schwyzerischen Behörden eine Abschrift von 11,400 Fr. gestützt darauf, daß er diesen Betrag in Bankaktien angelegt habe und derselbe daher von der Bank versteuert werde. Allein der Regierungsrath bewilligte diese Abschrift wegen ungenügenden Ausweises nur bis auf den Betrag von 7,400 Fr. und das Kantonsgericht von Schwyz wies durch Urtheil vom 29. März d. J. das vom Rekurrenten gegen die schwyzerische Regierung gestellte Rechtsbegehren, daß er zu einer Steuerabschrift von 11,400 Fr. berechtigt sei, ab, weil nach Art 25 des Steuergesetzes derjenige, der eine Steuerabschrift nachsuche, eine Verminderung seines steuerbaren Vermögens nachzuweisen habe,

Rekurrent aber dieser Gesetzesbestimmung nicht nachgekommen sei, indem ein Abgang des Aktiobestandes desselben durch den Ankauf der Bankaktien nicht erwiesen sei.

B. Hierüber beschwerte sich Ab-Yberg beim Bundesgerichte und verlangte, daß er, unter Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urtheils, zu einer Steuerabschrift von 11,400 Fr. berechtigt erklärt werde.

Die Beschwerde stützte sich darauf, daß die Verweigerung der Steuerabschrift eine Doppelbesteuerung involvire und hier noch eine Verletzung des Art. 6 der schwyzerischen Verfassung, nach welchem alle Einwohner des Kantons vor dem Gesetze gleich zu halten seien, vorliegen würde.

C. Die Regierung des Kantons Schwyz beantragte Verwerfung der Beschwerde, indem sie in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes bestritt und eventuell in Widerspruch setzte, daß der Beweis für eine Doppelbesteuerung erbracht sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, ist eine nach Bundesrecht unzulässige Doppelbesteuerung, gegen welche das Bundesgericht Schutz zu gewähren hat, nur dann vorhanden, wenn zwei oder mehrere Kantone gestützt auf ihre Gesetzgebung auf die Besteuerung des gleichen Vermögens Anspruch machen und somit ein interkantonaler Konflikt vorliegt. Rekurrent wird nun aber lediglich durch die Steuergesetzgebung des Kantons Schwyz betroffen und ist somit das Bundesgericht, soweit die Beschwerde sich darauf gründet, daß das Vermögen des Rekurrenten doppelt besteuert werde, zur Behandlung derselben nicht kompetent.

2. Soweit dagegen in der Beschwerde eine Verletzung des Art. 6 der Kantonsverfassung behauptet wird, ist das Bundesgericht kompetent, die Beschwerde jedoch nicht begründet. Denn Rekurrent hat in keiner Weise dargethan, daß er bei den schwyzerischen Behörden nicht den gleichen Schutz gefunden habe, wie die übrigen Einwohner des Kantons, beziehungsweise daß das Steuergesetz ihm gegenüber anders ausgelegt und angewendet worden sei, als sonst. Ist aber letzteres nicht der Fall, so kann

von einer Verletzung des Art. 6 der Kantonsverfassung keine Rede sein.

3. Dem Refurrenten konnte angesichts der zahlreichen diese Materie beschlagenden Entscheidungen der Bundesbehörden die Unbegründetheit seiner Beschwerde nicht entgehen, weshalb es sich rechtfertigt, demselben eine Gerichtsgebühr aufzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Cultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

49. *Arrêt du 8 avril 1876, dans la cause de Jules Béguin.*

Par mandat sous date du 22 décembre 1873, la communauté scolaire réformée de Guin, au canton de Fribourg, attaque Jules Béguin pour le paiement de

1^o Le montant de 30 fr. pour impôt d'école échu en l'année 1871.

2^o Le montant de 30 fr. pour dit impôt échu en 1872.

3^o Le montant de 45 fr. pour l'impôt d'école échu en 1873.

Suivant à cette action, la dite communauté conclut, le 6 octobre 1874, devant le Tribunal de l'arrondissement de la Singine, à ce que Jules Béguin soit condamné à acquitter un montant de 190 fr. pour impôts d'école pour les années 1870 à 1873/74.

Ce Tribunal, statuant le 3 novembre 1874, admet la réclamation de la communauté demanderesse.

Béguin ayant recouru contre ce jugement, la Cour de cassation du canton de Fribourg, par arrêt du 6 octobre 1875, maintient le jugement du Tribunal de la Singine.